



**Vereinbarung über die Nutzung  
der Günter - Bimmerle - Halle in Oppenau**

Zwischen der Stadtverwaltung Oppenau, vertreten durch Herrn Bürgermeister Uwe Gaiser **als Vermieter** und

**dem Mieter:**

*Name, Vorname:*

---

*Anschrift, PLZ, Wohnort:*

---

*Telefonnummer:*

---

wird folgende Vereinbarung über die Nutzung der Günter-Bimmerle-Halle (GBH) geschlossen.

## § 1 Vertragsgegenstand

Die Stadtverwaltung Oppenau überlässt dem Mieter die Nutzung der GBH

am: \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Art der Veranstaltung (Anhang): \_\_\_\_\_

Anzahl der Besucher: \_\_\_\_\_

In den folgenden Bereichen:

- Kulturhalle zu:                       1/3                       2/3                       ganz  
 Bühne  
 Küche

## § 2 Nutzung der Räume

- (1) Der Mieter darf die Nutzungsart der Räume ohne die Zustimmung des Vermieters nicht verändern.
- (2) Die geplante Bestuhlung und weitere Aufbauten müssen Vorab mit dem Hallenpersonal abgestimmt werden.
- (3) Dem Mieter ist das Lagern von Waren für seinen Wirtschaftsbetrieb nur innerhalb der ihm überlassenen Räume gestattet. Nach Abschluss der Veranstaltung müssen sämtliche Waren grundsätzlich aus den Wirtschaftsräumen entfernt werden.
- (4) Bühnenaufbauten sind vorab mit dem Hallenpersonal zu besprechen und werden von diesen abgenommen.

## § 3 Betriebseinrichtungen und Inventar

- (1) Der Vermieter stellt dem Mieter für die Dauer der Vermietung die Betriebseinrichtung und das Inventar zur Verfügung.

- (2) Die Betriebseinrichtungen und das Inventar sind in einem Verzeichnis, das dieser Vereinbarung als Anlage angeschlossen und Bestandteil der Vereinbarung ist, angeführt.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, die Halle einschließlich Betriebseinrichtungen und Inventar pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten in sauberem, dauernd gebrauchsfähigem Zustand zu unterhalten. Beschädigte und in Verlust geratene Inventargegenstände sind vom Mieter zu ersetzen.
- (4) Die Gerätschaften dürfen nur von sachkundigen und eingewiesenen Personen bedient werden.

#### **§ 4 Einweisung und Übergabe**

- (1) Der Vermieter übergibt und übernimmt die Halle durch das von ihm beauftragte Hallenpersonal einschließlich Betriebseinrichtungen und Inventar.
- (2) Der Mieter hat sich rechtzeitig vor Nutzungsbeginn mit dem Hallenpersonal in Verbindung zu setzen und die Übergabe/Übernahme sowie die Einweisung abzustimmen. Beschädigungen und Verluste, insbesondere im Bereich des Inventars, sind dem Hallenpersonal sofort zu melden und werden dann durch den Vermieter festgestellt und dem Mieter in Rechnung gestellt.
- (3) Bei der Übergabe hat der Mieter eine Kautionshöhe von 2.000,- € zu entrichten. Der Betrag wird bei Rechnungsstellung verrechnet.

#### **§ 5 Reinigung der Halle und der Nebenräume**

- (1) Die Halle ist nach der Veranstaltung besenrein zu verlassen. Die Einrichtungsgegenstände müssen sich in einem einwandfreien, ordentlichen und aufgeräumten Zustand befinden.
- (2) Die Tische sind abzuwaschen und trockenzureiben, die Stühle sind abzubürsten.
- (3) Bei Nutzung der Küche, ist diese wie vorgefunden wieder zu hinterlassen. Der Boden ist besenrein zu verlassen.
- (4) Sämtlicher Abfall ist vom Mieter selbst zu beseitigen.

- (5) Kosten, die dem Vermieter durch Nichteinhaltung der Absätze 1 bis 4 entstehen, sind vom Mieter zu erstatten.
- (6) In allen Räumen ist generelles Rauchverbot. Der Mieter hat die Einhaltung des Rauchverbotes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

### **§ 6 Hallenbenutzungsmieten/ Hallenbuch**

Die Hallenbenutzungsmieten richten sich nach der vom Gemeinderat der Stadt Oppenau beschlossenen Entgeltordnung in der jeweils zu dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

### **§ 7 Aufsicht und Nachprüfung/ Überwachung**

- (1) Den Anweisungen des Hallenpersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Der Vermieter bzw. dessen Beauftragte sind befugt, eine ständige Aufsicht über die Mietsache auszuüben und zu diesem Zweck nach ihrem Ermessen im Beisein des Mieters oder dessen Beauftragten die Räume zu betreten.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, geeignete Aufsichtskräfte in ausreichender Zahl abzustellen.

### **§ 8 Haftung**

- (1) Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- (2) Für Schäden, sowie für alle aus der Unterlassung der in § 4 Absatz 3 genannten Meldepflicht erwachsenden Nachteile, haftet der Mieter in vollem Umfang.
- (3) Der Vermieter überlässt dem Mieter die Halle und deren Einrichtungen und die Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte, sowie die Außenanlagen und Parkplätze jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen.

Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht genutzt werden.

- (4) Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Anlagen, Räume und Geräten stehen.
- (5) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter. Die Haftung des Vermieters für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bediensteten und Beauftragten.
- (6) Dem Mieter muss eine Haftpflichtversicherung abschließen und nachweisen. Eine Haftpflichtversicherung
- besteht und der Nachweis liegt dem Vermieter bereits vor.*
  - besteht und eine Kopie liegt als Nachweis diesem Vertrag bei.*
  - besteht nicht. In diesem Fall akzeptiert der Mieter, dass der Vermieter eine Haftpflichtversicherung, mit den im Anhang aufgeführten Preise, für die Veranstaltung abschließt, welche dem Mieter dann in Rechnung gestellt wird.*
- (7) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Vermieters als Grundstücks-Eigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (8) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zustand der Räume, die Lagerung von Gegenständen und die Inbetriebnahme aller Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen und den polizeilichen Vorschriften entsprechen.
- (9) Der Vermieter haftet grundsätzlich nicht, für die in der Halle aufbewahrten Lebensmittel, Genussmittel und Getränke.
- (10) Der Mieter trägt die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Veranstaltung. Insbesondere gilt:
1. Ab 22:00 Uhr sind Fenster und Türen geschlossen zu halten.
  2. Die Türen der Flucht- und Rettungswege sind nur im Notfall zu benutzen. Bei Missbrauch werden Einsatzkosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

3. Die Funktion der Lüftungsanlage darf nicht außer Betrieb gesetzt werden, sodass die Belüftung gewährleistet ist.
4. Der Aufenthalt von Personen im Freien ist auf den Eingangsbereich und das Foyer zu beschränken.
5. Der Aufenthalt von größeren Gruppen im Freien ist zu unterlassen. Längere Unterhaltungen sind zu vermeiden und in gedämpfter Lautstärke zu halten.

Wir weisen hierbei auch auf die Polizeiverordnung mit den darin geregelten Ordnungswidrigkeiten der Stadt Oppenau hin. Bei Nichtbeachtung / Zuwiderhandlungen der genannten Vorgaben **wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000 € in Rechnung** gestellt.

(11) Sollte nach den gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen Gründen eine Feuersicherheitswache erforderlich sein, ist die Sicherheitswache vom Mieter bei der örtlichen Feuerwehr zu beantragen. Die Feuersicherheitswache ist so zu postieren, dass die Szenenfläche klar überblickt und ungehindert eingesehen werden kann. Vor Beginn der Veranstaltung ist von der Feuersicherheitswache die Funktionsfähigkeit der Feuerlöscheinrichtungen zu überprüfen. Siehe hierzu insbesondere den dieser Vereinbarung angeschlossenen Auszug aus der Versammlungsstätten-Verordnung.

### **§ 9 Konzession, Polizeistundenverlängerung und GEMA**

Der Mieter ist verpflichtet,

1. Konzession für die Bewirtschaftung,
2. Polizeistundenverlängerung,
3. GEMA-Genehmigung und –Abrechnung,

sofern erforderlich, rechtzeitig zu beantragen und die Gebühren hierfür zu entrichten.

### **§ 10 Umsatzsteuer**

Zum Mietvertrag der Mehrzweckhalle Oppenau wird bestätigt, dass der Mieter:

- Unternehmer nach § 2 Abs. 1 UStG ist;
- ausschließlich steuerpflichtige Umsätze nach § 1 Abs. 1 UStG tätigt;
- kein Kleinunternehmer nach § 19 UStG ist bzw. in diesem Fall zur Regelbesteuerung optiert hat;
- während der Mietdauer nicht an Personen bzw. Unternehmer untervermietet, auf die die Punkte 1. bis 3. nicht zutreffen.

**GÜNTER-BIMMERLE-HALLE**

Tel.: 07804/ 2431, Fax: 07804/ 48-22

Mail: [freizeitbad@oppenau.de](mailto:freizeitbad@oppenau.de)

### **§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oberkirch.

### **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, so führt dies nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrags.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Uwe Gaiser  
Bürgermeister

---

Unterschrift Mieter

## **Anhang:**

BGV Haftpflichtversicherung zugunsten Dritter

Preisübersicht

<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>Anzahl der Besucher</b>		
	<b>bis 200 Besucher</b>	<b>bis 500 Besucher</b>	<b>bis 1000 Besucher</b>
Rock- und Popkonzerte	<b>291,69 €</b>	<b>364,56 €</b>	<b>468,15 €</b>
Fastnachts- und Discoveranstaltungen	<b>116,66 €</b>	<b>145,85 €</b>	<b>194,46 €</b>
Klassik-, Jazz-, Schlager- und volkstümliche Konzerte	<b>102,06 €</b>	<b>127,58 €</b>	<b>170,10 €</b>
Cabaret-, Theater- und Tanzveranstaltungen, Bälle	<b>97,23 €</b>	<b>121,49 €</b>	<b>161,60 €</b>
Betriebs-/Vereinsfeiern und private Veranstaltungen	<b>85,05 €</b>	<b>105,74 €</b>	<b>140,91 €</b>
Kongresse, Tagungen, Vorträge	<b>69,20 €</b>	<b>86,21 €</b>	<b>114,24 €</b>
Tierschauen	<b>121,49 €</b>	<b>151,94 €</b>	<b>202,97 €</b>